

# REGLEMENT FUER DIE G E M E I N D E A U S G L E I C H S K A S S E

Die Gemeinde Amsoldingen, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Grundsatz

Art. 1 1 Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Amsoldingen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

2 Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

### Unterstellung

Art. 2 1 Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

2 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

### Schweigepflicht

Art. 3 1 Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## II. Personelles

### Leiter

Art. 4 1 Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

2 Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

3 Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

#### **Stellvertreter**

**Art. 5** 1 Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.

2 Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.

#### **Mitarbeiter**

**Art. 6** 1 Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

#### **Ausbildung**

**Art. 7** 1 Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

2 Der Leiter orientiert zudem den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

#### **Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung**

**Art. 8** 1 Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und relementarischen Vorschriften.

2 Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20, Abs. 2 und 3 EG AHVG).

### **III. Organisation**

#### **Schalterstunden**

**Art. 9** 1 Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

#### **Einwohnerregister; Meldungen**

**Art. 10** 1 Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

## **Finanzverwaltung; Auskunftspflicht**

**Art. 11** 1 Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

## **Arbeitsamt; Zusammenarbeit**

**Art. 12** 1 Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

## **Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten**

**Art 13** 1 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

## **IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung**

### **Allgemeine Kontrollen**

**Art. 14** 1 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
  - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
  - Registerkarten;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

### **Besondere Kontrollen**

**Art. 15** 1 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;

- c die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

## V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

### Aufgehobenes Reglement

Art. 16 1 Das Reglement vom 7. Dezember 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

### Inkrafttreten

Art. 17 1 Diese Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Oktober 1995 angenommen.

3633 Amsoldingen,  
10. November 1995

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

### Auflagenzeugnis

Dieses Reglement hat vom 14. September 1995 bis am 27. Oktober 1995 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 37 des Amtsanzeigers vom 14. September 1995 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3633 Amsoldingen,  
10. November 1995

Der Gemeindeschreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 27. NOV. 1995

*[Handwritten signature]*

P. Geissler/ROT

Bern, 27. November 1995

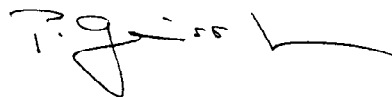
**Einwohnergemeinde Amsoldingen: Reglement für die Gemeindeausgleichskasse  
Genehmigung nach Art. 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)**

---

1. Das von der Gemeindeversammlung von Amsoldingen am 6. Oktober 1995 beschlossene Reglement für die Gemeindeausgleichskasse wird in Anwendung von Art. 7 EG AHVG **genehmigt**.
2. Die Einwohnergemeinde Amsoldingen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 19 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 48 GG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 30 GV).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
  - der Einwohnergemeinde Amsoldingen unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse
  - dem Regierungsstatthalter von Thun unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse ist für die Ausgleichskasse des Kantons Bern bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung



P. Geissler, Amtsvorsteher